OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700692/2/ER/AO

Datum:
Linz, 10. Dezember 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M M, A, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 2. März 2020, GZ: BHGR/920080003385/20, wegen Übertretung des § 25 Abs 1 PyroTG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. März 2020, GZ: BHGR/920080003385/20 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf), als Geschäftsführer der H F GmbH, eine Geldstrafe in Höhe von 7 x EUR 500,- verhängt.
Das Straferkenntnis lautet auszugsweise:
„1. Datum/Zeit: 19.12.2019, 10:55 Uhr
Ort: L, H
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der H F GmbH mit Sitz in H, G, und somit als strafrechtlich verantwortliches Organ der Gesellschaft zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Importeur - wie eine im Zuge einer Marktüberwachung gern. § 27 PyroTG am 19.12.2019 um 10.55 Uhr bei der Fa. L F in L, H, durchgeführte Kontrolle ergab - nachfolgend angeführte von der H F GmbH in einer Menge von jeweils 120 Stk. gelieferte pyro-technische Gegenstände des Schweizer Herstellers B AG, N, im Bundesgebiet bereitgestellt und in Verkehr gebracht hat, bei denen bezogen auf den einzelnen pyrotechnischen Gegenstand die Angaben zum Importeur gemäß § 24 Abs. 2 Z.1a PyroTG vollständig fehlten uzw. der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Importeurs in deutscher Sprache, obwohl, wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, der Importeur nur pyrotechnische Gegenstände in Verkehr bringen darf, die gemäß § 24 PyroTG gekennzeichnet sind:

1 Pkg B Vulkan ‚Helvetica' Gr. 5 gold/silber, Kat. F2
1 Pkg B Vulkan ‚Aqua' Gr. 5 silber + blaue, Kat. F2
1 Pkg B Vulkan ‚Azzurro' Gr. 5 gold + blaue, Kat. F2
1 Pkg B Vulkan ‚Swiss' Gr. 5 silber + rote, Kat. F2
1 Pkg B Vulkan ‚Goldrain' Gr. 5 Goldblüten, Kat. F2
1 Pkg B Vulkan ‚Smaragd' Gr. 5 gold + grüne, Kat. F2
1 Pkg B Vulkan ‚Metal Pink' Gr. 5 gold + pinke, Kat. F2

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 40 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 PyroTG 2010, BGBL. 131/2009 i.d.g.F."

I.2. In seiner Beschwerde vom 23. März 2020 räumt der Bf ein, der Sachverhalt sei grundsätzlich richtig wiedergegeben. Unzutreffend sei jedoch die ihm vorgeworfene bedingt vorsätzliche Handlungsweise. Der Mangel an den Artikeln, der auf einem Fehler des Schweizer Herstellers beruhe, sei nicht aufgefallen, da die Produkte seit jeher gleich behandelt werden. Unmittelbar nach Kenntniserlangung seien die Mängel binnen 24 Stunden behoben worden.
Zudem läge eine unzulässige Mehrfachbestrafung vor, da die sieben Arten sich nur anhand der Farbe unterscheiden würden, aber dasselbe Produkt seien. Dies ergebe sich klar aus der identen CE-Nummer.

In Summe sei das Straferkenntnis wegen mangelnder Vorwerfbarkeit aufzuheben oder in eine Ermahnung umzuwandeln. Ansonsten wird die Verhängung von nur einer Strafe in Höhe von EUR 500,00 beantragt, weil nur ein Delikt vorliege.

I.3. Mit Schreiben vom 30. April 2020 legt die belangte Behörde – nach Abstandnahme von einer Beschwerdevorentscheidung – die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt gem § 44 Abs 2 VwGVG, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Laut Lieferschein vom 7. November 2019 lieferte die H F GmbH, deren Geschäftsführer der Bf ist, der Firma L in L 840 Stück B Vulkane Gr. 5, Kat. F2. Diese setzten sich aus je 120 Stück der sieben Farben „Helvetica“ gold/silber, „Aqua“ silber/blau, „Azzurro“ gold/blau, „Swiss“ silber/rot, „Goldrain“ Goldblüten, „Smaragd“ gold/grün sowie „Metal Pink“ gold/pink zusammen und wurden vom Schweizer Unternehmen B AG, N, hergestellt. Diese Gegenstände wurden im Zuge einer Kontrolle am 19. Dezember 2019 in den Räumlichkeiten der Firma L in L/Vorarlberg vorgefunden. Die Firma H F GmbH importierte diese Gegenstände vom Hersteller. Bei der Kontrolle am 19. Dezember 2019 wurde festgestellt, dass die 840 pyrotechnischen Gegenstände einen Hinweis auf den Hersteller, die B AG aufweisen, ein Importeur wurde nicht ausgewiesen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig, widerspruchsfrei und unbestritten aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Die maßgeblichen Passagen des Bundesgesetzes, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG), BGBl I 131/2019 idgF lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

[…]

5. Bereitstellung auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines pyrotechnischen Gegenstands oder Satzes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.

[…]
9. Feuerwerkskörper sind pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke, die der Kategorie F1, F2, F3 oder F4 zugeordnet sind.
10. Händler ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette außer dem Hersteller oder Importeur, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einen pyrotechnischen Gegenstand oder Satz auf dem Unionsmarkt bereitstellt.
11. Hersteller ist eine natürliche oder juristische Person, die einen pyrotechnischen Gegenstand oder Satz gestaltet oder herstellt oder einen derartigen Gegenstand oder Satz entwickeln oder herstellen lässt, um ihn unter dem eigenen Namen oder der eigenen Marke in Verkehr zu bringen.
12. Importeur ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einen aus einem Drittland stammenden pyrotechnischen Gegenstand oder Satz erstmalig auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt.
13. Inverkehrbringen ist jede erstmalige Bereitstellung eines pyrotechnischen Gegenstandes oder Satzes auf dem Unionsmarkt.
[…]
20. Pyrotechnischer Gegenstand ist jeder Gegenstand, der einen oder mehrere pyrotechnische Sätze enthält, einschließlich Anzündmittel sowie geformte Pulverkörper oder geformte Sätze (Halb- oder Vorerzeugnisse).
[…]

## 2. HAUPTSTÜCK

[…]

### Kennzeichnung anderer pyrotechnischer Gegenstände und pyrotechnischer Sätze

§ 24. (1) Der Hersteller oder der Importeur hat sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen jene für Fahrzeuge, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht und an Endverbraucher bereitgestellt werden, in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sind.
(2) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 muss mindestens enthalten
1. den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Herstellers,
1a. wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, die Angaben zum Hersteller nach Z 1 sowie den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragenen Handelsmarke und die Postanschrift des Importeurs,
2. den Namen und den Typ des Gegenstandes,
2a. die Registrierungsnummer nach § 21d,
2b. das CE-Kennzeichen nach § 22,
2c. die Produkt-, Chargen- oder Seriennummer des Artikels,
3. die betreffende Altersgrenze nach § 15,
4. die jeweilige Kategorie,
5. Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation,
6. die Nettoexplosivstoffmasse und
7. bei Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 zusätzlich das Herstellungsjahr.
[…]

### Pflichten des Importeurs

§ 25. (1) Der Importeur darf nur pyrotechnische Gegenstände in Verkehr bringen,
1. die dem § 20a Abs. 1 Z 1 und Z 2 entsprechen,

2. für die das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt und die technischen Unterlagen erstellt wurden, und
3. die gemäß §§ 22, 23 und 24 gekennzeichnet sind.

Verwaltungsübertretungen

§ 40. (1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung
1. der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10 000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
2. des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4 360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3 600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen
zu bestrafen.
(2) Der Versuch ist strafbar.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 40 Abs 1 Z 1 PyroTG erklärt Verstöße gegen Bestimmungen des 2. Hauptstückes dieses Gesetzes zu Verwaltungsübertretungen, die mit Geldstrafe bis zu EUR 10.000,00 oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft werden. In diesem 2. Hauptstück finden sich die §§ 24 und 25 PyroTG.

Die Pflichten des Importeurs von pyrotechnischen Gegenständen werden in § 25 PyroTG geregelt, unter anderem findet sich dort die Verpflichtung nur Gegenstände in den Verkehr zu bringen, die den Anforderungen nach § 24 leg cit entsprechen. § 24 Abs 2 Z 1a PyroTG verlangt für Gegenstände, deren Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, die Angaben zum Hersteller nach Z 1 sowie den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Importeurs.

IV.2. Da Feuerwerkskörper gemäß § 4 Z 9 PyroTG pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke sind, die der Kategorie F1, F2, F3 oder F4 zugeordnet sind, handelt es sich bei den inkriminierten Gegenständen der Kategorie F2, um pyrotechnische Gegenstände im Sinne des PyroTG. Alle 840 Stück der B Vulkane hatten damit gem § 24 Abs 2 PyroTG gekennzeichnet zu sein. Da Hersteller im Sinne des § 4 Z 11 PyroTG mit der B AG eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz – und damit außerhalb der Europäischen Union – ist, greift § 24 Abs 2 Z 1a PyroTG. Demnach muss, wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, auch der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Importeurs auf dem pyrotechnischen Gegenstand ausgewiesen werden.

Importeur gem § 4 Z 12 PyroTG ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einen aus einem Drittland stammenden pyrotechnischen Gegenstand oder Satz erstmalig auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt. Unter Inverkehrbringen ist jede erstmalige Bereitstellung eines pyrotechnischen Gegenstandes oder Satzes auf dem Unionsmarkt zu verstehen. Bereitstellen meint wiederum jedes entgeltliche oder unentgeltliche Abgeben eines pyrotechnischen Gegenstands oder Satzes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.
Die H GmbH mit Sitz in H, Österreich, bezog die 840 B Vulkane direkt von der B AG aus der Schweiz und verkaufte sie an die Firma L in L weiter. Die erstmalige Bereitstellung – und damit das Inverkehrbringen – am Unionsmarkt erfolgte somit durch die H GmbH. Die H GmbH ist somit als Importeur im Sinne des PyroTG zu qualifizieren.

Auf den 840 B Vulkane, Gr. 5, Kat. F2, als von einem Hersteller außerhalb der Europäischen Union erzeugten pyrotechnischen Gegenständen, fehlte eine Kennzeichnung mit den Informationen zum Importeur. Die Kennzeichnung entsprach damit § 24 PyroTG nicht vollständig.

IV.3. In ständiger Rechtsprechung (vgl jüngst VwGH 23.7.2019, Ra 2017/10/0147) spricht der Verwaltungsgerichtshof zum (insoweit vergleichbaren) Inverkehrbringen von Lebensmitteln aus, dass im Fall der Lieferung durch einen Erzeugungs- oder Handelsbetrieb die Verwaltungsübertretung am Sitz dieses Betriebes in dem Augenblick begangen wird, in dem die Ware expediert wird (VwGH 30.6.1997, 97/10/0045). Korrespondierend zum Tatzeitpunkt ist Tatort der Ort, von dem aus das Lebensmittel ausgeliefert wird.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Bf vorgeworfen, die Verwaltungsübertretung am Tatort „L, H“ begangen zu haben. An diesem Ort befindet sich jene Firma, bei der die von der H GmbH gelieferten Gegenstände vorgefunden wurden. Das Inverkehrbringen der Gegenstände fand jedoch – entsprechend der genannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs – an jenem Ort statt, von dem aus die Gegenstände ausgeliefert wurden. Die Auslieferung erfolgte – wie sich aus dem Lieferschein ergibt – in H.

Darüber hinaus ist gemäß § 4 Z 13 PyroTG unter Inverkehrbringen jede erstmalige Bereitstellung eines pyrotechnischen Gegenstandes oder Satzes auf dem Unionsmarkt zu verstehen. Dem Bf wurde als Tatzeitpunkt der Zeitpunkt des Auffindens der Gegenstände bei jener Firma, an die die Gegenstände von der H GmbH geliefert wurden, nämlich der 19. Dezember 2019 um 10:55 Uhr,

vorgeworfen. Entsprechend dem Lieferschein erfolgte die Lieferung – und damit die erstmalige Bereitstellung auf dem Unionsmarkt – jedoch bereits am 7. November 2019.

IV.4. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Am vorgeworfenen Tatort und zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt brachte die H GmbH die inkriminierten Gegenstände nicht iSd PyroTG in Verkehr. Die H GmbH hat die vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit nicht begangen, der Bf hat die vorgeworfene Verwaltungsübertretung somit nicht zu verantworten.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Bei diesem Ergebnis waren dem Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Erkenntnis keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter